

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 88/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. März 1967

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 24. Februar 1967 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 22. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt eine Witwenrente nach § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Sie war in erster Ehe mit einem Berufsoffizier verheiratet und bezog nach dessen Tode (4. Dezember 1941) eine beamtenrechtliche Witwenpension. Am 19. August 1947 ging sie die zweite Ehe ein, die am 9. September 1957 nach norwegischem Recht ohne Schuldausspruch geschieden wurde.

Der erste Ehemann hat zu keiner Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Er gilt auf Grund des § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Angestelltenversicherung als nachversichert für die Zeit vom 2. November 1922 bis zu seinem Tode (Nachversicherungsbescheinigung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 15. November 1961). Die Beklagte lehnte den im Januar 1958 gestellten Rentenanspruch ab (Bescheid vom 26. März 1962). Die Klage hatte weder vor dem Sozialgericht (SG) noch vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Nach den Gründen des Berufungsurteils steht der Klägerin keine wiederaufgelobte Witwenrente zu, weil sie im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat keinen Anspruch auf Witwenrente besaß; aus der Nachversicherung des ersten Ehemannes könne sie einen solchen Anspruch nicht herleiten.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zur Rentengewährung zu verurteilen.

Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts. Nach ihrer Ansicht hat sie in Auswirkung der Nachversicherung im Zeitpunkt der Wiederheirat einen Anspruch auf Witwenrente gehabt.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

-3-



- 3 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 14, 238; 19, 97; 25, 20) kann eine Witwenrente nach § 68 Abs. 2 AVG - unter weiteren Voraussetzungen - nur dann aufleben, wenn im Zeitpunkt der Wiederheirat ein Anspruch auf eine Witwenrente bestanden hat. Es kommt also darauf an, ob die (fiktive) Nachversicherung des ersten Ehemannes auf Grund des G 131 der Klägerin rückwirkend zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung - 19. August 1947 - einen durch die Wiederheirat weggefallenen Anspruch auf Witwenrente verschafft hat. Das LSG hat das zu Recht verneint.

Das G 131 ist am 1. April 1951 in Kraft getreten (§ 85). An diesem Tage ist das durch § 72 begründete Nachversicherungsverhältnis entstanden (vgl. SozR Nr. 3 zu § 72 G 131 u. BSG 18, 225); frühestens vom 1. April 1951 kann es deshalb Rechtswirkungen auslösen. Das gilt auch, soweit sich solche Wirkungen auf vergangene Zeiten beziehen, d.h. soweit die Nachversicherung diesen nachträglich den Charakter von Versicherungszeiten verleiht und sie so behandelt, als seien für sie rechtzeitig Pflichtbeiträge entrichtet worden. Das G 131 enthält keine Vorschrift, daß die Zeiten der Nachversicherung auch bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen für Zeiten vor dem 1. April 1951 wie Versicherungszeiten (mit rechtzeitig entrichteten Pflichtbeiträgen) zu behandeln seien. Eine solche Wirkung legt sich das Gesetz nicht bei; demzufolge ist nach § 72 Abs. 7 und 8 der 1. April 1951 der früheste Zeitpunkt für die Feststellung von Renten auf Grund der fiktiven Nachversicherung.

-4-



- 4 -

Das G 131 hat demnach nicht nachträglich einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente im Zeitpunkt der Wiederheirat begründet. Damit mag die Nachversicherung des ersten Ehemannes - mit den Worten der Klägerin - "ohne Sinn und Rechtswirkung" gewesen sein; das beruht aber darauf, daß die Klägerin beim Inkrafttreten des G 131 bereits wieder verheiratet gewesen ist (vgl. dazu BSG 14, 238, 240). Die Rentenversicherung kennt - im Gegensatz zur Kriegsopferversorgung (§ 44 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes) - keine Vorschrift, die auch einer bei der Wiederheirat nicht rentenberechtigten Witwe in entsprechender Anwendung des Gesetzes eine "wiederaufgelebte" Witwenrente zugesteht, wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Anspruch auf Witwenrente hätte.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)